



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Einführung einer Erleichterung der Grundbucheinsicht für Kreditinstitute

Aktuell seit 25.06.2026 10:47:48

### Angegeben von:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (R002090) am 25.06.2024

### Beschreibung:

Wir fordern eine erleichterte (medienbruchfreie) Grundbucheinsicht für Kreditinstitute. Unser Ziel ist es, dass Kreditinstitute zum Zwecke der Erteilung einer verbindlichen Finanzierungszusage schnell und ohne Vorab-Nachweis eines berechtigten Interesses im Sinne von § 12 Grundbuchordnung (GBO) in das Grundbuch schauen dürfen. Wir möchten eine Gesetzesregelung, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer verbindlichen Finanzierungszusage entweder davon ausgeht, dass das Kreditinstitut stets ein berechtigtes Interesse gem. § 12 GBO hat oder kein berechtigtes Interesse nachweisen muss.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Zivilrecht [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (2)

---

GBO [alle RV hierzu]

GBVfg [alle RV hierzu]